

# Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes der Stuttgart Netze Betrieb GmbH

Gültig ab 1. Januar 2016

## Inhalt

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>5</b>
<b>Vorbemerkungen</b> .....	<b>7</b>
<b>1 Musterverträge</b> .....	<b>8</b>
1.1 Netzanschlussvertrag .....	8
1.2 Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag .....	8
1.3 Netzanschlussnutzungsvertrag.....	8
1.4 Messstellenrahmenvertrag und Messrahmenvertrag .....	9
<b>2 Informationen zu den Netzentgelten und weiteren Netzdienstleistungen</b> .....	<b>10</b>
2.1 Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung.....	10
2.2 Entnahmestellen ohne registrierender Lastgangmessung .....	11
2.2.1 Entgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen.....	11
2.2.2 Entgelte für Entnahmestellen zur Versorgung von Straßenbeleuchtungsanlagen .....	11
2.3 Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV .....	11
2.3.1 Monatsleistungspreis nach § 19 Abs. 1 StromNEV .....	11
2.3.2 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV Satz 1 (atypische Netznutzung).....	12
Hochlastzeitfenster für 2016 auf Basis der Lastgangdaten September 2014 bis August 2015 .....	12
2.3.3 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV Satz 2 bis 4 (Bandkunden).....	13
2.3.4 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singulär genutzte Betriebsmittel).....	13
2.3.5 Veröffentlichung der individuellen Netzentgelte nach § 19 StromNEV.....	14
2.4 Netzreservekapazität .....	14
2.5 Adresse für Anfragen/ Anträge zu Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV sowie Netzreservekapazität .....	14
2.6 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung .....	14
2.7 Entgelte für die Bereitstellung von Blindarbeit .....	15
2.8 Aufschläge gemäß KWKG .....	15
2.9 Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV .....	15
2.10 Aufschläge gemäß § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage).....	15
2.11 Mehr-/Mindermengen.....	15
2.12 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung .....	16
2.13 Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt.....	16
<b>3 Leitfaden zur Ermittlung des Netzentgeltes bei Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung</b> .....	<b>17</b>
3.1 Erforderliche Daten.....	17
3.2 Berechnung des Entgelts.....	17
3.3 Rechenbeispiel .....	17
3.3.1 Entgelt für die Netznutzung.....	18
3.3.2 Aufschläge aufgrund § 19 Abs. 2 StromNEV.....	18
3.3.3 Aufschläge gemäß KWKG .....	18

3.3.4	Aufschläge gemäß § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage).....	18
3.3.6	Gesamtentgelt .....	18
3.3.7	Weitere Entgelte, Abgaben und Steuern .....	19
3.4	Netzreservekapazität .....	19
<b>4</b>	<b>Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen.....</b>	<b>19</b>
<b>5</b>	<b>Last- und Einspeiseprofile.....</b>	<b>19</b>
5.1	Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für die Entnahme.....	20
5.2	Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für die Einspeisung.....	20
<b>6</b>	<b>Preisblätter Netznutzung .....</b>	<b>20</b>
	<b>Preisblatt 1 - Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen <u>mit</u> registrierender Lastgangmessung.....</b>	<b>21</b>
	<b>Preisblatt 2 - Entgelte für Entnahmestellen <u>ohne</u> registrierende Lastgangmessung .....</b>	<b>22</b>
	<b>Preisblatt 3 - Entgelte für Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung.....</b>	<b>23</b>
	<b>Preisblatt 4 - Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen.....</b>	<b>24</b>
	<b>Preisblatt 5 a - Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung - Entnahme und Einspeisung <u>mit</u> registrierender Last-/Einspeisegangmessung.....</b>	<b>25</b>
	<b>Preisblatt 5 b - Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung - Entnahme und Einspeisung <u>ohne</u> registrierende Last-/Einspeisegangmessung.....</b>	<b>26</b>
	<b>Preisblatt 6 - Entgelte für Blindstrom .....</b>	<b>27</b>
	<b>Preisblatt 7 - Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV) .....</b>	<b>28</b>
	<b>Preisblatt 8 - Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG).....</b>	<b>29</b>
	<b>Preisblatt 9 - Aufschläge aufgrund § 17f. des Gesetzes für die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) [Offshore-Haftungsumlage].....</b>	<b>30</b>

Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes der Stuttgart  
Netze Betrieb GmbH, Version 2.0

<b>Preisblatt 10 - Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (Umlage für abschaltbare Lasten) .....</b>	<b>31</b>
<b>Preisblatt 11 - Mehr-/Mindermengenpreise .....</b>	<b>32</b>
<b>Preisblatt 12 - Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung .....</b>	<b>33</b>
<b>Preisblatt 13 - Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt .....</b>	<b>34</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a	anno (Jahr)
AbLaV	Verordnung über Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten (Verordnung zu abschaltbaren Lasten) vom 28. Dezember 2012 in der jeweils gültigen Fassung
a.F.	alte Fassung
APNS $\geq 2.500$ h/a	Arbeitspreis Niederspannungsnetz (Preisblatt 1) bei einer Jahresbenutzungsdauer $T_m \geq 2.500$ h/a
ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze vom 29. Oktober 2007 (Anreizregulierungsverordnung - ARegV) in der jeweils gültigen Fassung
BDEW	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft
BNetzA	Bundesnetzagentur
EEG	Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien vom 21. Juli 2014 (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der jeweils gültigen Fassung
EnWG	Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7. Juli 2005 (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) in der jeweils gültigen Fassung
KWKG	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 19. März 2002 (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG 2002) in der jeweils gültigen Fassung
KAV	Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (KAV) in der jeweils gültigen Fassung
LPNS $\geq 2.500$ h/a	Leistungspreis Niederspannungsnetz (Preisblatt 1) bei einer Jahresbenutzungsdauer $T_m \geq 2.500$ h/a
MessZV	Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 17. Oktober 2008 (Messzugangsverordnung – MessZV) in der jeweils gültigen Fassung
NAV	Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 1. November 2006 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) in der jeweils gültigen Fassung
n.v.	noch nicht verfügbar

Pmax	Jahreshöchstlast in kW
PNRK	Versicherte Netzreserveleistung in kW
PreisSTR	Arbeitspreis für Entnahmestellen „öffentliche Straßenbeleuchtung“
SEP	Standardeinspeiseprofil
SLP	Standardlastprofil
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005 (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) in der jeweils gültigen Fassung
StromNZV	Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005 (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV) in der jeweils gültigen Fassung
Tm	Jahresbenutzungsdauer in h/a
TLP	Tagesparameterabhängiges Lastprofil
VDEW	Verband der Elektrizitätswirtschaft e. V.
VDN	Verband der Netzbetreiber e. V.
W	Wirkarbeit in kWh

## Vorbemerkungen

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 14. September 2015 Hinweise für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2016 veröffentlicht. Entsprechend dieser Hinweise wurde die Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) angepasst. Ab 1. Januar 2016 gelten im Netzgebiet der Stuttgart Netze Betrieb GmbH neue Preise; die seit 1. Januar 2015 gültigen Preise des bisherigen Netzbetreibers Netze BW GmbH verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2015 ihre Gültigkeit.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG besteht die Verpflichtung die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Die endgültigen Netzentgelte können gegebenenfalls von den vorläufigen Netzentgelten abweichen und werden in jedem Fall vor dem 1. Januar veröffentlicht.

Ergänzend zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) werden durch die Stuttgart Netze Betrieb GmbH auch das „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWKG) und das „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) umgesetzt. Die Stuttgart Netze Betrieb GmbH gibt die aus den KWKG-Förderzuschlägen resultierenden Belastungen nach § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG, den Aufschlag aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), die nach § 17f Abs. 5 EnWG zu erhebende Offshore-Haftungsumlage an die Letztverbraucher, die an ihr Netz angeschlossen sind, weiter.

Soweit erforderlich behält sich die Stuttgart Netze Betrieb GmbH eine Anpassung der Regelungen und Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen, geänderten regulatorischen Vorgaben oder nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die BNetzA, vor.

## 1 Musterverträge

Die hier beschriebenen Verträge bilden, basierend auf dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie der Messzugangsverordnung (MessZV), die rechtliche Grundlage für den Netzanschluss, den Netzzugang, die Nutzung der Netze der Stuttgart Netze Betrieb GmbH sowie für den Messstellenbetrieb und die Messung. Die Musterverträge der Stuttgart Netze Betrieb GmbH stehen auf unserer Internetseite im Ordner „Veröffentlichungen nach EnWG“ im entsprechenden Teilbereich zum Download bereit. Darüber hinaus gelten die in diesen Verträgen jeweils genannten Zusatzvereinbarungen.

[Link zum Teilbereich Netzanschluss](#)

[Link zum Teilbereich Netzzugang](#)

[Link zum Teilbereich Netznutzung](#)

[Link zum Teilbereich Messwesen](#)

### 1.1 Netzanschlussvertrag

Der Netzanschlussvertrag wird zwischen Anschlussnehmer und der Stuttgart Netze Betrieb GmbH abgeschlossen. Er regelt die Herstellung und Bereithaltung des elektrischen Netzanschlusses mit den entsprechenden Kostenregelungen. Dabei wird zwischen dem „Netzanschlussvertrag Niederspannung“ und dem „Netzanschlussvertrag Mittelspannung“ unterschieden.

Bei Niederspannungsanschlüssen gelten ergänzend zum Netzanschlussvertrag die Regelungen der NAV sowie die „Ergänzenden Bedingungen zur NAV“.

### 1.2 Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag

Die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur hat am 16. April 2015 in dem Verwaltungsverfahren mit dem Aktenzeichen BK6-13-042 festgelegt, dass die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen anlässlich der Gewährung von Netzzugang zum Zweck der Entnahme und der Einspeisung von Elektrizität gemäß § 20 Abs. 1a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

a) mit Letztverbrauchern von Elektrizität sowie

b) mit Lieferanten

ausschließlich ab dem 1. Januar 2016 solche Netznutzungs- und Lieferantenrahmenverträge nebst Anlagen abzuschließen haben, die inhaltlich vollständig den Anlagen 1-4 zu dieser Festlegung entsprechen.

### 1.3 Netzanschlussnutzungsvertrag

Der Netzanschlussnutzungsvertrag wird bei einem Netzanschluss ab Mittelspannung zwischen einem Anschlussnutzer, der einen "All-inklusive-Stromliefervertrag" (Stromlieferung und Netznutzung) mit seinem Energielieferanten vereinbart hat, und der Stuttgart Netze Betrieb GmbH abgeschlossen. Er regelt die Rechte



Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes der Stuttgart Netze Betrieb GmbH, Version 2.0

und Pflichten, die sich aus der Belieferung über diesen Anschluss und dessen Nutzung zur Entnahme von Elektrizität ergeben.

In der Niederspannung ist die Anschlussnutzung in den §§ 16-18 NAV geregelt.

#### **1.4 Messstellenrahmenvertrag und Messrahmenvertrag**

Der Messstellenrahmenvertrag wird zwischen dem Messstellenbetreiber und der Stuttgart Netze Betrieb GmbH abgeschlossen. Dieser regelt gemäß der MessZV und den Vorgaben der BNetzA die Zuständigkeiten zwischen Stuttgart Netze Betrieb GmbH und dem Messstellenbetreiber über den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messstellen im Stromverteilnetz der Stuttgart Netze Betrieb GmbH.

Der Messrahmenvertrag wird zwischen dem Messdienstleister und der Stuttgart Netze Betrieb GmbH abgeschlossen. Dieser regelt gemäß der MessZV und den Vorgaben der BNetzA die Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit der Messung in Messstellen, die an das Verteilnetz der Stuttgart Netze Betrieb GmbH angeschlossen sind und für die der Messdienstleister Messdienstleistungen erbringt.

Ergänzend zum Messstellen- bzw. Messrahmenvertrag gelten die „Technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität der Stuttgart Netze Betrieb GmbH“.

## 2 Informationen zu den Netzentgelten und weiteren Netzdienstleistungen

Die Berechnungsmethode der Netzentgelte ist in § 17 StromNEV geregelt. Hieraus folgender Wortlaut:

*„(1) Die von Netznutzern zu entrichtenden Netzentgelte sind ihrer Höhe nach unabhängig von der räumlichen Entfernung zwischen dem Ort der Einspeisung elektrischer Energie und dem Ort der Entnahme. Die Netzentgelte richten sich nach der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle, den jeweils vorhandenen Messvorrichtungen an der Entnahmestelle sowie der jeweiligen Benutzungszahl der Entnahmestelle.*

*(2) Das Netzentgelt pro Entnahmestelle besteht aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt und einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde. Das Jahresleistungsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis und der Jahreshöchstleistung in Kilowatt der jeweiligen Entnahme im Abrechnungsjahr. Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Arbeitspreis und der im Abrechnungsjahr jeweils entnommenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden.*

*(2a)...*

*(3)...*

*(4)...*

*(5)...*

*(6) Für Entnahmen ohne Leistungsmessung ... im Niederspannungsnetz ist anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde festzulegen. ...*

*(7) Ferner ist für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebenen jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, ein Entgelt für die Messung und ein Entgelt für die Abrechnung festzulegen, ... In der Niederspannung sind davon abweichend jeweils Entgelte für leistungs- und für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen zu bilden.“*

### 2.1 Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

Die jeweiligen Jahresleistungs- und Arbeitspreise sind Preisblatt 1 zu entnehmen.

Die anzuwendenden Preise für die Netznutzung sind jeweils abhängig von der Jahresbenutzungsdauer der Entnahmestelle. Die Jahresbenutzungsdauer wird durch die Division der bezogenen Jahresarbeit durch die im gleichen Zeitraum aufgetretene höchste Leistung ermittelt.

Befinden sich die Entnahmestelle und die Zählung nicht auf der gleichen Spannungsebene, werden die bei der Zählung nicht erfassten Transformatorverluste pauschal durch prozentuale Aufschläge auf die gemessenen Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

## 2.2 Entnahmestellen ohne registrierender Lastgangmessung

Für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung gilt Preisblatt 2. Es wird nur ein Arbeitsentgelt verrechnet.

Bei Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung wendet die Stuttgart Netze Betrieb GmbH das synthetische Lastprofilverfahren an. Dabei verwendet die Stuttgart Netze Betrieb GmbH für Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe die entsprechenden BDEW-Standardlastprofile. Darüber hinaus kommen eigene Lastprofile zum Einsatz. Die zur Anwendung kommenden Lastprofile stehen auf unserer Internetseite im Teilbereich Netznutzung zum Download bereit.

[Link zum Teilbereich Netznutzung](#)

### 2.2.1 Entgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

Die Stuttgart Netze Betrieb GmbH bietet Lieferanten und Letztverbrauchern im Bereich der Niederspannung ein reduziertes Netzentgelt an, wenn ihr im Gegenzug die Steuerung von vollständig unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, zum Zweck der Netzentlastung gestattet wird. Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gelten neben Speicherheizungen und Wärmepumpen auch Ladestellen von Elektromobilen (§ 14a EnWG).

### 2.2.2 Entgelte für Entnahmestellen zur Versorgung von Straßenbeleuchtungsanlagen

Durch die Änderung des § 17 Abs. 6 StromNEV vom 14.08.2013 sind Entnahmestellen zur Versorgung von öffentlichen Straßenbeleuchtungsanlagen auch ohne Lastgangmessung mit Leistungs- und Arbeitspreis abzurechnen. Zur Ermittlung der Leistung wird deshalb das SLP-Profil BW-STR1 ES1 herangezogen. Hieraus ergibt sich eine Nutzungsstundenzahl von 3.313 h/a. Für Straßenbeleuchtungsabnahmestellen wurde die Leistungspreiskomponente in den Arbeitspreis wie folgt integriert.

$$\text{SLP} - \text{Preis}_{\text{STR}} = \text{AP}_{\text{NS} >= 2.500\text{h/a}} + \text{LP}_{\text{NS} >= 2.500\text{h/a}} / 3.313 \text{ h/a}$$

Das sich daraus ergebende Entgelt ist identisch mit dem sich aus dem Jahresleistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (Preisblatt 1) ergebenden Entgelt.

## 2.3 Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV

### 2.3.1 Monatsleistungspreis nach § 19 Abs. 1 StromNEV

Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, welcher in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder sogar gar keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet die Stuttgart Netze Betrieb GmbH ein Monatsleistungspreissystem an.

Die Monatsleistungspreise entsprechen 1/6 des Jahresleistungspreises des Preisblattes 1 für eine Jahresbenutzungsdauer von mindestens 2.500 h/a der jeweiligen Entnahmeebene sowie dem entsprechenden Arbeitspreis dieses Preisblattes. Das so ermittelte Preissystem, bestehend aus Leistungs- und Arbeitspreis,

findet unabhängig von den Jahresbenutzungsstunden des Netzkunden Anwendung und wird im Preisblatt 3 abgebildet.

Der Netznutzer teilt der Stuttgart Netze Betrieb GmbH vor Beginn des Abrechnungszeitraumes verbindlich mit, dass er eine Abrechnung auf Grundlage der Monatspreisregelung wünscht. Dies schließt eine nachträgliche Optimierung zwischen Monatsleistungspreisabrechnung und Jahresleistungspreisabrechnung während oder am Ende des 12-monatigen Abrechnungszeitraumes aus. Die Festlegung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode eine anders lautende schriftliche Mitteilung durch den Netznutzer erfolgt.

### 2.3.2 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV Satz 1 (atypische Netznutzung)

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 % des veröffentlichten Netzentgelts betragen darf (atypische Netznutzung).

Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß des Beschlusses BK4-13-739 der Bundesnetzagentur in der folgenden Tabelle dargestellt:

#### Hochlastzeitfenster für 2016 auf Basis der Lastgangdaten September 2014 bis August 2015

Entnahmeebene	Winter Jan., Feb., Dez.	Frühling Mrz. - Mai	Sommer Jun. - Aug.	Herbst Sep. - Nov.
Umspannung zur Mittelspannung	11:00 - 14:00	entfällt	10:00 - 17:15	entfällt
Mittelspannung	9:30 - 19:00	entfällt	11:30 - 14:30	10:15 - 14:00 17:00 - 18:00
Umspannung zur Niederspannung	18:00 - 18:30 19:30 - 20:15 20:45 - 22:30	entfällt	entfällt	entfällt
Niederspannungsnetz	18:00 - 18:30 19:30 - 20:15 20:45 - 22:30	entfällt	entfällt	entfällt

Samstage, Sonntage und in Baden-Württemberg geltende gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr (24.12. - 01.01.) gelten gänztägig nicht als Hochlastzeit.

Unter der Voraussetzung der Erfüllung der im § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV genannten Kriterien haben Letztverbraucher die Möglichkeit, einen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes an den unter Punkt 2.5 folgenden Adressaten zu stellen.

Dieser Antrag muss eine ausführliche Beschreibung beinhalten, wie der Letztverbraucher sicherstellt, dass sein Bezugsverhalten vorhersehbar und erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der einzelnen Entnahmeebenen abweicht (erforderlich sind Prognosewerte Jahresarbeit, Jahreshöchstlast und erwartete Last innerhalb des Hochlastzeitfensters).

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes bedarf der Anzeige bei der Bundesnetzagentur. Dabei sind die Vorgaben der BK4-13-739 der Bundesnetzagentur zu beachten.

### **2.3.3 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV Satz 2 bis 4 (Bandkunden)**

Ein individuelles Netzentgelt ist anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle pro Kalenderjahr sowohl die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden im Jahr erreicht als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr zehn Gigawattstunden übersteigt. Die Bemessung dieses individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 StromNEV soll den Beitrag des Letztverbrauchers zu einer Senkung oder zu einer Vermeidung der Erhöhung der Kosten der Netz- oder Umspannebene, an die der Letztverbraucher angeschlossen ist, widerspiegeln. Dieses individuelle Netzentgelt beträgt bei einer Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle von mehr als zehn Gigawattstunden pro Kalenderjahr nicht weniger als:

1. 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden im Jahr;
2. 15 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.500 Stunden im Jahr oder
3. 10 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 8.000 Stunden im Jahr.

Die Vereinbarung individueller Netzentgelte bedarf der Anzeige bei der Bundesnetzagentur. Dabei sind die Vorgaben der BK4-13-739 der Bundesnetzagentur zu beachten.

Bitte nehmen Sie hierzu unter der im Punkt 2.5 genannten Adresse Kontakt mit uns auf.

### **2.3.4 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singulär genutzte Betriebsmittel)**

Sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt, wird zwischen dem Netznutzer und der Stuttgart Netze Betrieb GmbH für diese singulär genutzten Betriebsmittel gesondert ein angemessenes Entgelt vereinbart. Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel.

Alle relevanten Punkte im Zusammenhang mit einem individuellen Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV werden vertraglich in der „Vereinbarung über ein individuelles Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV für singulär genutzte Betriebsmittel im Netz der Stuttgart Netze Betrieb GmbH“ geregelt.

Anfragen hierzu senden Sie bitte an die unter 2.5 genannte Adresse.

### 2.3.5 Veröffentlichung der individuellen Netzentgelte nach § 19 StromNEV

Genehmigte individuelle Netzentgelte

- › nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (atypische Netznutzung)
- › nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 StromNEV (Bandkunden)
- › nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singulär genutzte Betriebsmittel)

werden auf unseren Internetseiten im Teilbereich Netzentgelte entsprechend der Vorgabe des § 27 Abs. 1 StromNEV veröffentlicht.

[Link zum Teilbereiche Netzentgelte](#)

### 2.4 Netzreservekapazität

Kunden mit eigener Stromerzeugung können für den Ausfall ihrer Erzeugungsanlagen eine Netzreservekapazität bestellen. Die Entgelte hierfür sind Preisblatt 4 zu entnehmen. Einzelheiten, z. B. über die Abrechnung der Inanspruchnahme der Netzreservekapazität, werden in der „Vereinbarung zur Bereitstellung von Netzreservekapazität“ geregelt. Anfragen hierzu senden Sie bitte an die unter 2.5 genannte Adresse.

### 2.5 Adresse für Anfragen/ Anträge zu Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV sowie Netzreservekapazität

Stuttgart Netze Betrieb GmbH  
Regulierungsmanagement  
Stöckachstr. 48  
70190 Stuttgart

### 2.6 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe der Stuttgart Netze Betrieb GmbH, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Abs. 2 oder 3 EnWG getroffen worden ist.

Die MessZV regelt die Voraussetzungen und Bedingungen des Messstellenbetriebs und der Messung von Energie.

#### **Messstellenbetrieb:**

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen.

#### **Messung:**

Die Messung bezeichnet die Ab- und Auslesung der Messeinrichtungen und die Weitergabe der Daten an die Berechtigten, d. h. im Normalfall an den Lieferanten, den Netznutzer, die Stuttgart Netze Betrieb GmbH und ggf. an den Anschlussnutzer (Kunden).

### **Abrechnung:**

Die Entgelte für die Abrechnung beinhalten die Leistungen Plausibilisierung der Messdaten, ggf. Ersatzwertbildung, die kaufmännische Bearbeitung der Zählerdaten, die Abrechnung, das Forderungsmanagement für die Netznutzung sowie die Archivierung der Daten.

### **2.7 Entgelte für die Bereitstellung von Blindarbeit**

Bei Messeinrichtungen, die Blindarbeit erfassen, wird der Teil der gemessenen Blindarbeit, der außerhalb der vertraglich festgelegten Grenzen liegt, monatlich abgerechnet.

### **2.8 Aufschläge gemäß KWKG**

Entsprechend dem KWKG werden Aufschläge auf von Letztverbrauchern bezogene Energie nach § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG zusammen mit dem Netzentgelt erhoben.

### **2.9 Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV**

Analog zum KWKG-Aufschlag werden Aufschläge auf von Letztverbrauchern bezogene Energie gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV in Verbindung mit § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG, mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen gemäß Absatz 7 Satz 2 und 3 erst ab einem Jahresverbrauch von mindestens 1.000.000 Kilowattstunden und nur auf Strombezüge oberhalb von 1.000.000 Kilowattstunden anzuwenden sind, zusammen mit den Netzentgelten erhoben (sogenannte „§ 19 Umlage“).

### **2.10 Aufschläge gemäß § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage)**

Gemäß § 17f Abs. 5 EnWG wird eine Offshore-Haftungsumlage auf die Netzentgelte von Letztverbraucher erhoben. Dabei gilt für Strombezüge oberhalb von 1.000.000 Kilowattstunden ein reduzierter Satz.

### **2.11 Mehr-/Minderungen**

Die Mehr-/Minderungen gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV ergeben sich bei SLP- und TLP-Entnahmestellen aus der Differenz zwischen der auf Basis einer Prognose vom Lieferanten bereitgestellten und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Die Jahresverbrauchsprognose wird von der Stuttgart Netze Betrieb GmbH in der Regel anhand der Vorjahresverbräuche vorgegeben. Näheres hierzu regelt der Lieferantenrahmenvertrag.

Regelungen für Abrechnungszeiträume bis zum 31. März 2016:

Die Mehr-/Minderungenpreise werden monatsweise ermittelt und gelten jeweils ab dem 6. Werktag eines Monats bis zum 5. Werktag des darauf folgenden Monats. Diese Entgelte gelten jeweils für die gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung erstellte Mehr-/Minderungenabrechnung, deren Abrechnungszeitraum in dem genannten Anwendungszeitraum endet.

Mit diesen Entgelten ist lediglich die Bereitstellung der mehr- /minder gelieferten Energiemengen abgegolten, die Netznutzung für diese Mengen wird in der Netznutzungsabrechnung für die jeweilige Abnahmestelle abgerechnet (tatsächliche Energie).

Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes der Stuttgart Netze Betrieb GmbH, Version 2.0

Vorstehendes gilt sinngemäß auch für SEP-Einspeisestellen, die nicht einem von der Stuttgart Netze Betrieb GmbH betriebenen (Sub-)Bilanzkreis zugeordnet sind.

Regelung für Abrechnungszeiträume ab 1. April 2016:

Ab dem 1. April 2016 erfolgt die Abrechnung der Mehr-/Minderungen für Zeiträume, die auch Zeitbereiche nach dem 1. April 2016 umfassen, nach dem ab 1. April 2016 geltenden bundeseinheitlichen Verfahren.

## **2.12 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung**

Die Entgelte für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten können Preisblatt 12 entnommen werden. Diese Entgelte werden für den bei der Stuttgart Netze Betrieb GmbH entstehenden Aufwand auch dann erhoben, wenn die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, welche die Stuttgart Netze Betrieb GmbH nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen konnte.

Bei erfolgter Unterbrechung werden die Kosten für die notwendige Wiederherstellung der Anschlussnutzung zusammen mit den Sperrkosten fakturiert, damit im Falle eines Lieferantenwechsels oder Lieferbeginns die Entnahmestelle des Neu-Kunden/Neu-Lieferanten zeitnah und kostenfrei entsperrt werden kann.

Bei einem Widerruf des Sperrauftrags (Storno) vor Rückmeldung des vom Netzbetreiber festgelegten Sperrtermins fällt kein Sperrentgelt an. Bei später eingehenden Stornierungen wird die Pauschale für eine Sperrung und Wiederherstellung fällig. Sollte die Entnahmestelle bereits gesperrt worden sein, ist keine Stornierung mehr möglich und die Wiederherstellung muss ordentlich beauftragt werden.

## **2.13 Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt**

Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Entgelten und Aufschlägen stellt die Stuttgart Netze Betrieb GmbH die Konzessionsabgabe gesondert in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und den mit der Stadt Stuttgart vereinbarten Abgabesätzen. In der Regel handelt es sich dabei um die in der KAV aufgeführten Höchstsätze.

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile für den Netzzugang.



## 3 Leitfaden zur Ermittlung des Netzentgeltes bei Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

### 3.1 Erforderliche Daten

Zur Bestimmung des Entgeltes für die Netznutzung mit registrierender Lastgangmessung (Preisblatt 1) werden folgende Daten benötigt:

- > Entnahmeebene
- > Jahresarbeit  $W$  in kWh/a
- > Jahreshöchstlast der Entnahmestelle  $P_{\max}$  in kW (höchster Viertelstundenwert im Abrechnungsjahr)
- > Gegebenenfalls bei Netzkunden mit Eigenerzeugung: Vertraglich vereinbarte Netzreservekapazität  $P_{\text{NRK}}$  in kW

### 3.2 Berechnung des Entgelts

Mit den oben genannten Daten ergibt sich die Jahresbenutzungsdauer  $T_m$  als Quotient aus der Jahresarbeit  $W$  und der Jahreshöchstlast  $P_{\max}$ . Das Netzentgelt ist abhängig von dieser Jahresbenutzungsdauer  $T_m$ . Es gelten unterschiedliche Entgelte für Entnahmestellen mit einer Jahresbenutzungsdauer  $T_m$  von weniger als 2.500 h/a und Entnahmestellen mit einer Jahresbenutzungsdauer  $T_m$  von mindestens 2.500 h/a. Die Entgelte bestehen jeweils aus einem Jahresleistungspreis und einem Arbeitspreis. Die Jahresleistungs- und Arbeitspreise sind dem Preisblatt 1 zu entnehmen. Leistungs- und Arbeitspreise sind dabei abhängig von der Entnahmeebene des Netzkunden.

Das Netzentgelt ergibt sich aus der Summe der Produkte von anzusetzendem Jahresleistungspreis und Jahreshöchstlast  $P_{\max}$  der Entnahmestelle sowie von anzusetzendem Arbeitspreis und Jahresarbeit  $W$

(Netzentgelt = Jahresleistungspreis  $\times P_{\max}$  + Arbeitspreis  $\times W$ ).

### 3.3 Rechenbeispiel

Ausgangswerte:

- > Entnahmeebene = Mittelspannungsnetz
- > Jahresarbeit  $W = 20,0$  Millionen kWh/a
- > Jahreshöchstlast des Kunden  $P_{\max} = 5.000$  kW

Daraus ergibt sich eine Jahresbenutzungsdauer von 4.000 h/a ( $T_m = W/P_{\max} = 4.000$  h/a). Somit kommen nach Preisblatt 1 die Preise für eine Jahresbenutzungsdauer von  $T_m \geq 2.500$  h/a zur Anwendung.

Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes der Stuttgart Netze Betrieb GmbH, Version 2.0

### 3.3.1 Entgelt für die Netznutzung

5.000 kW × 64,74 €/kW <sub>a</sub>	=	323.700 €/a
20,0 Mio. kWh/a × 0,60 Cent/kWh	=	120.000 €/a
Summe Entgelt für Netznutzung	=	443.700 €/a

### 3.3.2 Aufschläge aufgrund § 19 Abs. 2 StromNEV

(Annahme: der Kunde betreibt kein stromintensives produzierendes Gewerbe nach § 9 Abs. 7 KWKG):

1,0 Mio. kWh/a × 0,378 <sup>1</sup> Cent/kWh	=	3.780 €/a
19,0 Mio. kWh/a × 0,050 <sup>1</sup> Cent/kWh	=	9.500 €/a
Summe Aufschläge § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV	=	13.280 €/a

### 3.3.3 Aufschläge gemäß KWKG

(Annahme: der Kunde betreibt kein stromintensives produzierendes Gewerbe nach § 9 Abs. 7 KWKG):

1,0 Mio. kWh/a × 0,445 <sup>1</sup> Cent/kWh	=	4.450 €/a
19,9 Mio. kWh/a × 0,040 <sup>1</sup> Cent/kWh	=	7.960 €/a
Summe Aufschläge gemäß KWKG	=	12.050 €/a

### 3.3.4 Aufschläge gemäß § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage)

(Annahme: der Kunde betreibt kein stromintensives produzierendes Gewerbe nach § 9 Abs. 7 KWKG):

1,0 Mio. kWh/a × 0,040 Cent/kWh	=	400 €/a
19,0 Mio. kWh/a × 0,027 Cent/kWh	=	5.130 €/a
Summe Aufschläge gemäß § 17f Abs. 5 EnWG	=	5.530 €/a

### 3.3.6 Gesamtentgelt

Gesamtentgelt für die Netznutzung (netto):	=	457.160 €/a
Spezifisches Entgelt (netto)	=	2,277 Cent/kWh

<sup>1</sup>Die Übertragungsnetzbetreiber gehen mit hoher Wahrscheinlichkeit davon aus, dass die Gesetzesnovelle zum KWKG bis Ende des Jahres 2015 verabschiedet wird und das „neue“ Gesetz ab 1.1.2016 umgesetzt werden kann. Daher sind für den Wälzungsprozess die entsprechenden Aufschläge in Ansatz zu bringen.

### **3.3.7 Weitere Entgelte, Abgaben und Steuern**

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden, sofern die Stuttgart Netze Betrieb GmbH diese Leistungen erbringt, die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben.

### **3.4 Netzreservekapazität**

Das Entgelt für die Netzreservekapazität berechnet die Stuttgart Netze Betrieb GmbH auf Basis eines jährlichen Leistungspreises (€/kWa). Es ist abhängig von

- > der Dauer der jährlichen Inanspruchnahme der Netzreservekapazität (h/a),
- > der Entnahmeebene und
- > dem vertraglich vereinbarten Leistungswert.

Die entsprechenden Entgelte sind in Preisblatt 4 enthalten.

## **4 Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen**

Kunden mit elektrischen Speicherheizungsanlagen können im Niederspannungsnetz der Stuttgart Netze Betrieb GmbH nach dem Verfahren der temperaturabhängigen Lastprognose beliefert werden. Dieses Lastprognoseverfahren wurde vom BDEW und der Universität Cottbus erarbeitet. Es ist im „VDN-Praxisleitfaden Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“ beschrieben.

Wärmepumpenanlagen im Niederspannungsnetz werden ebenfalls nach dem vorgenannten Verfahren beliefert. Die Regelungen des Lieferantenrahmenvertrages sind maßgebend.

## **5 Last- und Einspeiseprofile**

Die Stuttgart Netze Betrieb GmbH wendet bei der Bilanzierung nicht lastganggemessener Entnahmestellen das synthetische Verfahren an.

Dabei verwendet sie sowohl die synthetischen Standardlast- und Einspeiseprofile des BDEW als auch synthetische Last- und Einspeiseprofile der Netze BW GmbH.

Die Zuordnung eines Profils zu einer Entnahmestelle wird von der Stuttgart Netze Betrieb GmbH vorgenommen.

Die Profile finden Sie auf unserer Internetseite im Verzeichnis „Veröffentlichungen nach EnWG“ im Teilbereich Netznutzung.

[Link zum Teilbereich Netznutzung](#)

### 5.1 Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für die Entnahme

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens finden Sie in der folgenden Tabelle:

Zählverfahren	Verbrauchercharakteristik
Lastprofil (mit Ausnahme BW-HZ2 EZ2)	Verbrauch $\leq 100.000$ kWh/a, Entnahme aus dem Niederspannungsnetz
Lastprofil BW-HZ2 EZ2	Keine Grenze, Entnahme aus dem Niederspannungsnetz
Registrierende Lastgangmessung	Alle Entnahmen oberhalb der Niederspannungsebene, Bei Entnahme aus dem Niederspannungsnetz: Verbrauch $> 100.000$ kWh/a, optional auch $\leq 100.000$ kWh/a

### 5.2 Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für die Einspeisung

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisungen finden Sie in der folgenden Tabelle. Bei EEG-Anlagen ist dabei die jeweilige Anlagengröße maßgebend.

Einspeisungscharakteristik	Zählverfahren bei Einspeisung
EEG: $P_{\max} \leq 100$ kW KWKG und Sonstige: $W \leq 100.000$ kWh/a	Standard-Einspeiseprofil bzw. Referenzprofil <u>Optional</u> : Einspeisegangzählung
EEG: $P_{\max} > 100$ kW KWKG und Sonstige: $W > 100.000$ kWh/a	Einspeisegangzählung

## 6 Preisblätter Netznutzung

Nachfolgend finden Sie die Entgelte für die Nutzung des Stromverteilnetzes der Stuttgart Netze Betrieb GmbH.

## Preisblatt 1 - Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

Leistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer $T_m < 2.500 \text{ h/a}$		Jahresbenutzungsdauer $T_m \geq 2.500 \text{ h/a}$	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	10,37	2,64	65,36	0,44
Mittelspannungsnetz	11,77	2,72	64,74	0,60
Umspannung Mittel-/Niederspannung	10,11	3,11	81,29	0,26
Niederspannungsnetz	15,09	2,94	61,31	1,09

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7), KWK-Gesetz (Preisblatt 8), § 17f Abs. 5 EnWG (Preisblatt 9) und § 18 AbLaV (Preisblatt 10).

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben - sofern die Stuttgart Netze Betrieb GmbH diese Leistungen erbringt.

### Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

## Preisblatt 2 - Entgelte für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung

Art der Entnahmestelle	Arbeitspreis	
	Cent/kWh (netto)	Cent/kWh (brutto <sup>1</sup> )
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung	5,46	6,50
Entnahmestelle Speicherheizung	1,79	2,13
Entnahmestelle Wärmepumpe	3,63	4,32
Entnahmestelle öffentliche Straßenbeleuchtung <sup>2</sup>	2,94	3,50
Entnahmestelle Elektromobilität	3,82	4,55

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7), KWK-Gesetz (Preisblatt 8), § 17f Abs. 5 EnWG (Preisblatt 9) und § 18 AbLaV (Preisblatt 10).

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung und die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben - sofern die Stuttgart Netze Betrieb GmbH diese Leistungen erbringt.

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

<sup>2</sup> Der Arbeitspreis berechnet sich aus dem Leistungs- und dem Arbeitspreis (Preisblatt 1) für das Niederspannungsnetz bei einer Jahresbenutzungsdauer von 3.313 h/a entsprechend dem Profil BW-STR1 ES1 für Straßenbeleuchtung.

## Preisblatt 3 - Entgelte für Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

Monatsleistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis Cent/kWh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	10,89	0,44
Mittelspannungsnetz	10,79	0,60
Umspannung Mittel-/Niederspannung	13,55	0,26
Niederspannungsnetz	10,22	1,09

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7), KWK-Gesetz (Preisblatt 8), § 17f Abs. 5 EnWG (Preisblatt 9) und § 18 AbLaV (Preisblatt 10).

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben - sofern die Stuttgart Netze Betrieb GmbH diese Leistungen erbringt.

### Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

## Preisblatt 4 - Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen

Entnahmestelle	Preise für Netzreservekapazität <sup>1</sup>		
	0 - 200 h/a €/kWa	200 - 400 h/a €/kWa	400 - 600 h/a €/kWa
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	25,94	31,12	36,31
Mittelspannungsnetz	29,43	35,31	41,20
Umspannung Mittel-/Niederspannung	26,06	31,27	36,48
Niederspannungsnetz	39,30	47,16	55,02

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %). In den Entgelten für Netzreservekapazität ist auch das Netzentgelt (ohne Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, KWK-Gesetz, § 17f Abs. 5 EnWG und §18 AbLaV) für die Arbeit während der Inanspruchnahmezeit enthalten.

Für den nicht durch die Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität abgedeckten Bezug kommt das Preisblatt 1 zur Anwendung.

---

<sup>1</sup> Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/a bzw. 400 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum gemäß der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/a wird das Netzentgelt nach Preisblatt 1 berechnet.



## Preisblatt 5 a - Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung - Entnahme und Einspeisung mit registrierender Last-/Einspeisegangmessung

Entnahme- und Einspeisestellen mit registrierender Last-/Einspeisegangmessung	Entgelt je		
	Messstellen- betrieb €/a	Messung €/a	Abrechnung €/a
Mittelspannungsnetz <sup>1,2</sup> (einschließlich Umspannung Hochspannung/Mittelspannung)	428,96	122,88	253,02
Reserveeinspeisung auf Gegenseitigkeit <sup>1,2</sup>	214,48	61,44	-
Preisabschlag bei nicht durch Stuttgart Netze Betrieb GmbH gestelltem Wandlersatz	211,68	-	-
Preisabschlag bei nicht durch Stuttgart Netze Betrieb GmbH gestelltem Wandlersatz <sup>3</sup> bei Reserveeinspeisung auf Gegenseitigkeit	105,84	-	-
Niederspannungsnetz <sup>1,2</sup> (einschließlich Umspannung Mittelspannung/Niederspannung)	266,63	122,88	253,02
Preisabschlag bei nicht durch Stuttgart Netze Betrieb GmbH gestelltem Wandlersatz <sup>3</sup>	40,59	-	-

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

<sup>1</sup> Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung gilt je Abrechnungs- oder Vergleichsmessung.

<sup>2</sup> Registrierende Lastgangmessung in der Standardausführung inklusive Messwandlern (die Beschaffungs- und Erstmontagekosten der 110kV-Wandler werden mit den vom Anschlussnehmer zu tragenden Anschluss- bzw. Anschlussänderungskosten separat erhoben), Fernübertragung der Messdaten bei GSM-Empfang oder mit Festnetzmodem am Kunden-Telefonanschluss (MDE-Ablesung vor Ort als kostenpflichtige Serviceleistung möglich), Datenaufbereitung, werktägliche (Montag bis Freitag) Datenbereitstellung per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage und in Abstimmung mit dem Lieferanten).

<sup>3</sup> Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.

## Preisblatt 5 b - Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung - Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Last-/ Einspeisegangmessung

Entnahme- und Einspeisestellen ohne registrierende Last- /Einspeisegangmessung	Entgelt jährlich für	
	Messstellenbetrieb €/a (brutto <sup>1</sup> )	Grundpreis Abrechnung <sup>2</sup> €/a (brutto <sup>1</sup> )
Eintarifzählung	7,26 (8,64)	4,18 (4,97)
Eintarifzählung Wandlerausführung	16,93 (20,15)	
Zweitarifzählung	14,12 (16,80)	
Zweitarifzählung Wandlerausführung	20,82 (24,78)	
Zweitarifzählung mit Tarifschaltung	24,92 (29,65)	
EDL21 nach § 21b (3a) und (3b) EnWG a.F. (übergangsweise)	35,84 (42,65)	
Wandlersatz Niederspannung	40,59 (48,30)	-
Tarifschaltung	10,80 (12,85)	-
Pauschalanlage	-	4,18 (4,97)

	Entgelt bei			
	jährlicher Messung <sup>3</sup> €/a (brutto <sup>1</sup> )	halbjährlicher Messung <sup>3</sup> €/a (brutto <sup>1</sup> )	vierteljährlicher Messung <sup>3</sup> €/a (brutto <sup>1</sup> )	monatlicher Messung <sup>3</sup> €/a (brutto <sup>1</sup> )
<b>Entnahme- und Einspeisestellen ohne Last-/Einspeisegangzählung</b>	2,14 (2,55)	4,28 (5,09)	8,56 (10,19)	25,68 (30,56)
	jährlicher Abrechnung <sup>2</sup> €/a (brutto <sup>1</sup> )	halbjährlicher Abrechnung <sup>2</sup> €/a (brutto <sup>1</sup> )	vierteljährlicher Abrechnung <sup>2</sup> €/a (brutto <sup>1</sup> )	monatlicher Abrechnung <sup>2</sup> €/a (brutto <sup>1</sup> )
<b>Entnahme- und Einspeisestellen ohne Last-/Einspeisegangzählung</b>	7,54 (8,97)	9,07 (10,79)	12,13 (14,43)	24,37 (29,00)
	Messung €/Stück (brutto <sup>1</sup> )			
<b>Zusätzliche Kontrollablesung<sup>4</sup></b>	3,67 (4,37)			

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

<sup>2</sup> Die Abrechnung setzt sich zusammen aus dem Grundpreis Abrechnung und dem Entgelt Abrechnung für den jeweiligen Messintervall. Dieses Entgelt beinhaltet alle Abrechnungen je Entnahmestelle innerhalb eines Jahres, die durch einen GPKE-Geschäftsprozess verursacht werden. Für jede zusätzliche, vom Netznutzer gewünschte Abrechnung, wird ein zusätzliches Entgelt Abrechnung berechnet.

<sup>3</sup> Dieses Entgelt beinhaltet alle Ablesungen je Entnahmestelle innerhalb eines Jahres, die durch einen GPKE-Geschäftsprozess verursacht werden.

<sup>4</sup> Wird die Leistung „Messung“ nicht durch die Stuttgart Netze Betrieb GmbH erbracht, entfällt vom Entgelt „zusätzliche Kontrollablesung“ der Teil des Entgeltes der die jährliche Messung umfasst. Es erhöht sich wiederum um das Entgelt für die Kontrollablesung des verantwortlichen Messdienstleisters.

## Preisblatt 6 - Entgelte für Blindstrom

Entgelte für Blindstrom	bei Überschreitung der vereinbarten Freigrenzen	
	Induktiv Cent/kvarh	Kapazitiv Cent/kvarh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	0,92	0,92
Mittelspannungsnetz	0,92	0,92
Umspannung Mittel-/Niederspannung	0,92	0,92
Niederspannungsnetz	0,92	0,92

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Freimengen für Blindarbeit gemäß vertraglicher Vereinbarungen.

## Preisblatt 7 - Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto <sup>1</sup> )
<b>Letztverbrauchergruppe A' (Abnahme bis 1.000.000 kWh/a)</b>	<b>Cent/kWh</b>	<b>Cent/kWh</b>
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,378	0,4498
<b>Letztverbrauchergruppe B' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C')</b>	<b>Cent/kWh</b>	<b>Cent/kWh</b>
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,378	0,4498
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B')	0,05	0,0595
<b>Letztverbrauchergruppe C' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)</b>	<b>Cent/kWh</b>	<b>Cent/kWh</b>
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,378	0,4498
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht- nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C')	0,025	0,0298

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs.2 StromNEV in Verbindung mit § 9 Abs. 7 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter [http://www.netztransparenz.de/de/umlage\\_19-2.htm](http://www.netztransparenz.de/de/umlage_19-2.htm).

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

## Preisblatt 8 - Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Die Übertragungsnetzbetreiber gehen mit hoher Wahrscheinlichkeit davon aus, dass die Gesetzesnovelle zum KWKG bis Ende des Jahres 2015 verabschiedet wird und das „neue“ Gesetz ab 1.1.2016 umgesetzt werden kann. Daher sind für den Wälzungsprozess die folgenden Aufschläge in Ansatz zu bringen.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter [http://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege\\_Prognosen.htm](http://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm).

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto <sup>1</sup> )
<b>Letztverbrauchergruppe A' (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)</b>	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,445	0,5296
<b>Letztverbrauchergruppe B' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C')</b>	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,445	0,5296
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B')	0,040	0,0476
<b>Letztverbrauchergruppe C' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)</b>	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,445	0,5296
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht- nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C')	0,030	0,0357

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 9 Abs. 7 KWKModG.

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

## Preisblatt 9 - Aufschläge aufgrund § 17f. des Gesetzes für die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) (Offshore-Haftungsumlage)

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Die Ermittlung der Aufschläge auf die Netzentgelte basiert zum einen auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2016. Zum anderen basiert die Ermittlung der Aufschläge auf der Differenz zwischen den tatsächlich wälzbaren Kosten des Jahres 2014 und den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2014. Die Prognose wurde auf Basis eines komplexen, eigens entwickelten und wissenschaftlich begleiteten Simulationsmodells vorgenommen. Die Kosten wurden von den betroffenen Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und 50Hertz Transmission GmbH durch Wirtschaftsprüferbescheinigungen testiert.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter [http://www.netztransparenz.de/de/Umlage\\_17f.htm](http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_17f.htm).

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto <sup>1</sup> )
<b>Letztverbrauchergruppe A' (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)</b>	<b>Cent/kWh</b>	<b>Cent/kWh</b>
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,040	0,0476
<b>Letztverbrauchergruppe B' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C')</b>	<b>Cent/kWh</b>	<b>Cent/kWh</b>
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,040	0,0476
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B')	0,027	0,0321
<b>Letztverbrauchergruppe C' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)</b>	<b>Cent/kWh</b>	<b>Cent/kWh</b>
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,040	0,0476
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht - nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C')	0,025	0,0298

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %)

Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes der Stuttgart  
Netze Betrieb GmbH, Version 2.0

## **Preisblatt 10 - Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (Umlage für abschaltbare Lasten)**

Die Umlage für abschaltbare Lasten wurde seit dem 1. Januar 2014 von Letztverbrauchern erhoben. Da die entsprechende Verordnung zum Jahresende 2015 ausgelaufen ist und für den Zeitraum ab 1. Januar 2016 keine neue Verordnung vorliegt, erfolgt bis auf weiteres keine Erhebung einer Umlage für abschaltbare Lasten.

Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes der Stuttgart  
Netze Betrieb GmbH, Version 2.0

## Preisblatt 11 - Mehr-/Minder mengenpreise

Die Mehr-/Minder mengenpreise werden monatsweise ermittelt und gelten jeweils ab dem 6. Werktag eines Monats bis zum 5. Werktag des darauffolgenden Monats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie auf unserer Internetseite unter den „Veröffentlichungen nach EnWG“ im Teilbereich Differenzmenge.

[Link zum Teilbereich Differenzmenge](#)



## Preisblatt 12 - Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten	Entgelt in €	
	(netto)	(brutto <sup>1</sup> )
<b>Für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stuttgart Netze Betrieb GmbH</b>		
innerhalb der regulären Arbeitszeit <sup>2</sup>		
- zur Unterbrechung der Anschlussnutzung	90,00	107,10
- zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung	90,00	107,10
Wiederherstellen der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit <sup>2</sup>	355,00	422,45

Vorgenannte Entgelte sind ausschließlich in der Netzebene Niederspannung gültig. Netzsperrungen wie z.B. Dachständersperrungen sowie Sperrungen in anderen Netzebenen werden individuell abgewickelt und nach Aufwand in Rechnung gestellt. Über eine individuelle Abwicklung der Unterbrechung informiert die Stuttgart Netze Betrieb GmbH vorab den beauftragenden Lieferanten.

---

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

<sup>2</sup> Die regulären Arbeitszeiten der Stuttgart Netze Betrieb GmbH sind werktags Mo bis Fr 7:00 – 16:00 Uhr.

## Preisblatt 13 – Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

Konzessionsabgabe	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto <sup>1</sup> )
<b>Bei der Entnahme von Tarifikunden</b>	<b>Cent/kWh</b>	<b>Cent/kWh</b>
in Gemeinden über 500.000 Einwohner	2,39	2,84

<b>Bei der Entnahme von Tarifikunden mit Schwachlastregelung</b>	<b>Cent/kWh</b>	<b>Cent/kWh</b>
für Entnahmen in Schwachlastzeit	0,61	0,73

<b>Bei der Entnahme von Sondervertragskunden<sup>2, 3</sup></b>	<b>Cent/kWh</b>	<b>Cent/kWh</b>
Sondervertragskunden	0,11	0,13

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch von Konzessionsgemeinden ein Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile für den Netzzugang gewährt.

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

<sup>2</sup> Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 KW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

<sup>3</sup> Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowattstunde inklusive Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer.